***Regelungen bei Unterrichtsversäumnis***

**1. Im Krankheitsfall**

Wenn ein Schüler / eine Schülerin den Unterricht aus Krankheitsgründen nicht besuchen kann, geben die Eltern der Schule / der Klassenlehrerin bitte rechtzeitig vor dem Unterricht am 1. Krankheitstag unter Nennung der Krankheitsgründe mündlich oder telefonisch Bescheid. Der Anrufbeantworter ist täglich geschaltet und wird regelmäßig abgehört. Die Information kann auch per Email (gs-oberdieten@web.de), per Fax (913289) oder durch einen Mitschüler / eine Mitschülerin gegeben werden.

Dadurch werden lästige Rückfragen erspart, da die Schule im Sinne der Sicherheit der Kinder sonst daheim anrufen muss.

***„Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.“***

*(§2 Abs. 3 VO Gestaltung des Schulverhältnisses)*

Wenn das Fehlen länger andauert, muss spätestens am dritten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Schülerinnen/Schüler können sich nicht selbst entschuldigen, das ist alleine Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder eines Arztes.

Eine Entschuldigung sollte mind. Postkartenformat haben und folgende Angaben enthalten:

* Klasse, Vor- und Zuname des Schülers/der Schülerin
* (ge)fehlt von ...bis...
* Grund
* Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die schriftliche Entschuldigung kann in Form eines Vordrucks erfolgen, der auf der schuleigenen Webseite ([www.grundschule-oberdieten.de](http://www.grundschule-oberdieten.de)) zum Download bereitgestellt ist.

**2. Beurlaubung**

Möchte eine Schülerin/ein Schüler eine gesonderte Befreiung vom Unterricht erhalten (z. B. wegen einer Familienfeier, eines Arztbesuches, eines Todesfalles o. ä.), so müssen die Erziehungsberechtigten in jedem Falle diese Befreiung schriftlich beantragen; die Befreiung bis zu einem Tage kann der Klassenlehrer gewähren.

Betrifft die Befreiung einen Tag/mehrere Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien, so entscheidet die Schulleitung nach schriftlich begründetem Antrag der Erziehungsberechtigten.